

Num. XXV.

Verordnung, den Anbau der Futterkräuter und Gemüse im Felde betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Der ungemein nützliche Anbau der Futterkräuter im Felde wird dem Vernehmen nach vorzüglich dadurch gehindert, daß ihnen die Hirten und besonders die Schäfer, obgleich das Hüten auf dem damit besäeten Lande schon durch die Verordnung vom 14ten October 1783 bey 3 Gfl. Strafe verboten ist, zu viel schaden, und deswegen die Eigenthümer, die nicht beständig auf ihren Acker achten, und die dabey nicht betroffenen Excessisten besonders da, wo Koppelhuden sind, selten herausbringen können, muthlos gemacht, und von weitem Versuchen mit Futterkräutern zurück gehalten werden. Um die Hirten, die selbst die ins Feld gepflanzten Kartoffeln und andere Gemüse nicht schonen sollen, von solchen Freveln mehr abzuschrecken, finden Wir daher mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten für nöthig, hiemit nicht nur die in gedachter Verordnung bestimmte Strafe für den Fall eines starken Excesses auf 5 Gfl. oder wenn sie nicht erlegt werden können, auf 5 tägige Gefängnißstrafe zu erhöhen, und dieses Edict auf die im Felde gebaueten Kartoffeln und andere Gartenfrüchte, und auf den jedesmaligen Schadensersatz, den die Verordnung vom 17ten October

ber

ber 1780 nur in Ansehung des vom fremden Vieh abgehüteten Kleefeldes zuerkennt, ausdrücklich zu erstrecken, sondern auch solches dahin zu schärfen: daß, wenn die gefundenen Fußstapfen der Schafe oder andern Hudeviehes die davon verursachte Beschädigung oder Zernichtung der übrigens vorschriftsmäßig nicht gar zu zerstreuet sondern so viel möglich bey einander im Felde angebaueten Futterkräuter und Gemüse gewiß machen, die Thäter aber dabey nicht betreten noch sonst bekannt sind, alsdann die Hirten oder diejenigen, welche allda die Koppelhude ausüben, gemeinschaftlich den ganzen Schaden zu ersetzen und die gesetzliche Strafe zu erlegen, bis sie den eigentlichen Frevel unter sich ausmachen, schuldig seyn sollen.

Wir wollen, daß diese Verordnung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werde. Gegeben Detmold den 27ten August 1802.

Num. XXVI.

Verordnung, die von einer Gemeinde zu Führung eines Processes auszustellende Vollmacht betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Zu den Processen, die Namens einer Dorf- oder Bauerschaft, als Klägerin oder Beklagtin, geführt werden, ist die Ausstellung

G 2

einer

einer geselligen Vollmacht ganz nothwendig, damit kein Zweifel darüber obwalte, ob der Rechtsstreit für einen Proceß der ganzen Gemeinde zu halten, und also auch diese zu den Proceßkosten beyzutragen schuldig sey. Dieß bleibt aber bey den Privat- oder vor Notarien und Zeugen aufgenommenen Vollmachten vielfältig ungewiß. Denn es gehet daraus selten hervor, ob auch sämtliche Glieder der Gemeinde gehörig zusammenberufen sind, und zwey Drittel derselben für die Führung des Rechtsstreits gestimmt haben. Und oft zeigt sich erst alsdann, wenn es zur Bestreitung der Kosten kommt, daß manche Gemeinheitsglieder von einigen Hab- und Streitsüchtigen zum Proceß, ohne jenen dessen Gegenstand und Folgen gehörig bekannt gemacht zu haben, verleitet, oder wohl gar unrichtig und selbst mittelst falscher Unterschriften als Theilnehmer angegeben sind.

Damit nun solcher Unregelmäßigkeit und diesem Mißbrauch gesteuert werde, haben Wir mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten folgendes zu verordnen für heilsam erachtet.

1) Es sollen künftig alle Vollmachten und Syndicate, die von einer Bauer- oder Dorfschaft zur Führung eines Gemeinde-Processes privat oder vor Notarien und Zeugen ausgestellt sind, ungültig und unbeweisend seyn, und solche nicht anders als gerichtlich aufgenommen werden.

2) Dabey ist die Zusammenberufung sämtlicher Glieder der Gemeinde und die Zustimmung von zwey Dritteln derselben erforderlich, nachdem sie Mann für Mann und jeder allein darüber, ob sie an dem Rechtsstreite Theil nehmen wollen oder nicht vernommen, und ihnen der Gegenstand desselben und die Folgen seines widrigen Ausganges hinlänglich erklärt worden sind. Dazu ist jedesmal ein peremptorischer Termin anzusetzen, und diejenigen, welche

che darin ohne Anzeige einer erheblichen Verhinderungsursache nicht erscheinen, sind ohne weitere Vorladung zu den Nichtconsentirenden zu zählen.

3) Die deshalb nöthige Verfügung stehet zwar dem Gericht zu, bey dem der Proceß in erster oder in zweyter Instanz anhängig ist. Dasselbe hat aber in der Regel die Amts-Obrigkeit der Proceßführenden Gemeinde zur gerichtlichen Ausnahme der Vollmacht, je nachdem jenes ein Ober- oder ein Untergericht ist, zu committiren oder zu requiriren, und nur alsdann davon eine Ausnahme Statt finden zu lassen, wenn etwa das der Gemeinde vorgesezte Amt bey der Rechtsfache selbst interessiret ist, oder sonst andere rechtserhebliche Ursachen eintreten. In diesem Fall sollen jedoch die Obergerichte wieder in der Regel eines ihrer Mitglieder nach dem Wohnort der Gemeinde zur Vollmachts-Aufnahme abordnen, damit die Gemeindeglieder nicht durch die Zusammenberufung an dem oft mehrere Meilen entfernten Gerichtsort von ihren Erwerbsgeschäften abgehalten, und sonstige daraus leicht entstehende Unordnungen vermieden werden.

Wir befehlen allen Ober- und Untergerichten, Dorfsgemeinden und sonst jedem, dem es angehet, ernstlich, diese Verordnung genau zu befolgen, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist.

Gegeben Detmold den 3ten August 1802.